Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1060 vom 16. April 1996

Gemeinde Therwil: Baulinienplan für Kantonsstrassen im Bereich des Teilzonenplanes "Zentrum", Genehmigung

Der Regierungsrat hat am 30. Januar 1996 (Nr. 258) den Baulinienplan für Kantonsstrassen im Bereich des Teilzonenplanes "Zentrum" in der Gemeinde Therwil beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 26. Februar 1996 bis 26. März 1996 in der Gemeindeverwaltung Therwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 1996 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 2. April 1996 teilt der Gemeinderat Therwil mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für Kantonsstrassen im Bereich des Teilzonenplanes "Zentrum" in der Gemeinde Therwil keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der Baulinienplan Nr. 64-031/008A vom 22. Januar 1996 wird genehmigt.

Verteiler:
- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
 ZD, W, P
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

